

BEANTWORTUNG SCHRIFTLICH EINGEGANGENER FRAGEN

(Es werden ausschließlich schriftlich unter vergabe@stbapa.bayern.de eingegangene Fragen beantwortet)

Fragen und Antworten Stand 09.01.2020

Frage 1: Auswahlkriterien, Eignungskriterien

Von einigen Kollegen sind Fragen zu den unterschiedlichen Bedingungen bei den Auswahlkriterien (Bekanntmachung III.1.10 und Anlage 1) und den Eignungskriterien (Bekanntmachung VI.3 und Anlage 2) gestellt worden. Diese Fragen fassen wir hiermit zusammen und beantworten sie grundsätzlich wie folgt:

Antwort 1: Bei den Auswahlkriterien sind absichtlich wesentlich geringere Anforderungen gestellt als bei den Eignungskriterien.

Nach dem Leitfaden zur VgV der BAK, des BDA und weiterer Verbände soll die Auswahl der Teilnehmer anhand niedrighschwelliger Anforderungen, den Auswahlkriterien, getroffen werden. Junge und kleine Architekturbüros erhalten so ebenfalls die Möglichkeit, an dem Wettbewerb teilzunehmen. Für die dem Planungswettbewerb folgende Auftragsverhandlung sind die Eignungskriterien zu erfüllen. Diese sind von allen Preisträgern erst für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren nachzuweisen (VgV §80, Absatz.1). Sollten von einem Preisträger die Eignungskriterien nicht erfüllt werden können, kann er über das Instrument der Eignungsleihe (VgV §47, Abs.1) die Kapazitäten anderer Architekturbüros für die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeiten in Anspruch nehmen. Eine differierende Formulierung von Auswahlkriterien und Eignungskriterien ist daher vergaberechtlich nicht unzulässig, sondern im Gegenteil von der Bundesarchitektenkammer, dem BDA und weiteren Berufsverbänden sogar gewünscht.

Frage 2: Berufshaftpflichtversicherung Landschaftsarchitekt:

Bei den Eignungskriterien sind für den Landschaftsarchitekten die Deckungssummen für Personenschäden von mindestens 3.000.000 Euro und Deckungssummen für sonstige Schäden von mindestens 5.000.000 Euro bei der Berufshaftpflichtversicherung gefordert. Das sind genau die gleichen Summen wie für den Architekten und erscheinen uns für den Landschaftsarchitekten auf jeden Fall als zu hoch bemessen.

Antwort 2: Die Deckungssummen für die Berufshaftpflichtversicherung werden innerhalb der Bayerischen Staatsbauverwaltung grundsätzlich, unabhängig vom jeweiligen zu erbringenden Leistungsbild der HOAI, anhand der Baukosten der gesamten Maßnahme bemessen. Da sich die vom Landschaftsarchitekten zu überplanenden Bereiche voraussichtlich in weiten Teilen über darunterliegende Baukörper erstrecken werden, ist eine Abweichung von dieser Vorgabe auch nicht möglich. Um im Einzelfall eine Reduzierung der Deckungssummen vornehmen zu können, ist für die Begründung eine fachlich fundierte Abschätzung des maximal möglichen Schadenspotential durch den Bauherrn erforderlich, welche in diesem Fall nicht möglich ist. Eine Reduzierung der Deckungssummen kann somit nicht erfolgen.

Frage 3: Kann der Landschaftsarchitekt auch zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden oder muss er schon zur Bewerbung bekannt gegeben werden ?

Antwort 3: s. Einleitungstext auf Homepage: Zunächst können sich nur Architekten bewerben. Die Bewerber, die ausgelost und ihre Teilnahme zugesagt haben, verpflichten sich, die Wettbewerbsaufgabe zusammen mit einem Landschaftsarchitekten zu übernehmen. Der Landschaftsarchitekt ist spätestens bis zum Kolloquium zu benennen.